

# Satzung

des

**Motor-Sport-Club e.V.  
im ADAC**

gegr. 1972



**ADAC**

**Neufassung laut Beschluss der  
Mitgliederversammlung 2019**



# Satzung des Motor-Sport-Club Ohlstadt e.V. im ADAC

## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der am 27.09.1972 in Ohlstadt gegründete Club führt den Namen: „Motor-Sport-Club Ohlstadt e.V. im ADAC“. Er hat seinen Sitz in Ohlstadt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München, Vereinsregister Nummer 50181 eingetragen.
- II. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## §2 Zweck und Ziele

- I. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Club ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II. Zweck des Clubs ist die Ausübung, Förderung und Pflege des Motorsports, sowie der Jugendpflege und der Verkehrssicherheit.
- III. Der Club verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere durch
  - a) durch Verkehrsaufklärung durch Vorträge bei den Mitgliedern und in der Öffentlichkeit. Mitarbeit bei Verkehrsaufklärungsaktionen für alle Verkehrsteilnehmer zum Zwecke der Unfallverhütung. Organisieren von Sicherheitstrainingskursen für junge Autofahrer.
  - b) Jugendverkehrserziehung: Durchführung von Jugend-Fahrradturnieren und ähnlichen Jugendveranstaltungen
  - c) Verkehrsbeschilderungen, Beseitigung von Gefahrenstellen in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Behörden zum Zweck der Verkehrsunfallverhütung.

Mittel des Clubs dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck des Clubs verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §3 Mitgliedschaft

- I. Jede an dem Zweck und den Zielen des Clubs interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Clubs können nur Volljährige sein.
- II. Kinder und (minderjährige) Jugendliche können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Clubs und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- III. Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- IV. Der Verein trägt dafür Sorge, dass möglichst viele Mitglieder, mindestens jedoch 30 parallel zu ihrer Mitgliedschaft im Verein auch ordentliche Mitglieder des ADAC e.V. München sind.



## **§4 Aufnahme**

- I. Die Aufnahme in den Club muss bei diesem schriftlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- II. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.

## **§5 Beiträge**

Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge und evtl. Aufnahmegebühren, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt.

## **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- I. Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Club kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.
- II. Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn:
  - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
  - b) die Streichung im Interesse des Clubs notwendig erscheint
- III. Gegen die Streichung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.  
Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft.  
Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.

## **§7 Organe**

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand



## **§8 Mitgliederversammlung**

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie wird durch den Vorstand des Clubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich, per Fax, per Email oder durch die Presse (Murnauer Tagblatt) mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Clubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- II. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Bericht der Rechnungsprüfer
  - c) Feststellung der Stimmliste
  - d) Entlastung der Vorstandschaft
  - e) Wahlen
  - f) Voranschlag für das Geschäftsjahre
  - g) Anträge mit Inhaltsangabe
  - h) Verschiedenes

## **§9 Durchführung der Mitgliederversammlung**

- I. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Jugendmitglieder (§3 II.) sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags- Stimm- und (aktives und passives) Wahlrecht.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
  - a) Satzungsänderungen
  - b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
  - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
  - d) Auflösung des Clubs
- III. Abstimmungen erfolgen offen und können auch mit Unterstützung elektronischer Hilfsmittel durchgeführt werden.
- IV. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit eine offene Abstimmung beschließen.
- V. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch offene Abstimmung entschieden werden.
- VI. Anträge für die Mitgliederversammlung des Clubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.



- VII. Die Mitglieder des Clubs, die zugleich ordentliche Mitglieder des ADAC e.V. München und damit auch Mitglieder des ADAC Südbayern e.V. sind, werden bei der Mitgliederversammlung des ADAC Südbayern e.V. durch Delegierte vertreten. Für je angefangene 100 ordentliche Mitglieder des ADAC Südbayern e. V. Sind in der Mitgliederversammlung des Clubs von den anwesenden ordentlichen ADAC Mitgliedern aus ihren Reihen ein Delegierter sowie Ersatzdelegierter für die Amtsdauer von höchstens vier Jahren zu wählen, und die Reihenfolge der Delegierten bzw. Ersatzdelegierten festzulegen.
- Gehört ein Mitglied mehreren ADAC Ortsclubs an, so kann es nur einmal vertreten werden, Bei welchem Ortsclub seine Mitgliedschaft zählen soll, bestimmt das Mitglied selbst. Ausgeschlossen von aktivem und passivem Wahlrecht für Delegierte sind jedoch Mitglieder, die in einem festen Beschäftigungsverhältnis zu einem ADAC Regionalclub, zum ADAC Gesamtclub, zu einem ADAC Ortsclub oder zu einem Unternehmen stehen, an denen diese beteiligt sind.
- VIII. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem Vorstand des ADAC e.V. ist die Niederschrift innerhalb von vierzehn Tagen zu übersenden.

## **§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs einzuberufen.

## **§11 Der Vorstand**

- I. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
1. der/die Vorsitzende
  2. der/die stellvertretende Vorsitzende
  3. der/die Schatzmeister/in
  4. der/die Schriftführer/in
  5. der/die Sportleiter/in
  6. der/die Jugendleiter/in
  7. der/die Besitzer/in
- II. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Club gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder zu 2. bis 7. sind jedoch nur im Innenverhältnis dem Club gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zu vertreten. Die Mitglieder, die nicht als Stellvertreter des Vorsitzenden bestimmt sind, darüber hinaus nur, wenn auch dieser verhindert ist.
- III. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.



- VI. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.
- V. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Die in §11 Ziffer 1 unter den ungeraden Nummern bezeichneten Vorstandsmitglieder stehen jeweils im Jahreswechsel mit den geraden Nummern genannten Vorstandsmitgliedern zur Wahl. Wiederwahl ist zulässig.
- VI. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden zulässig.

### **§12 Ehrenämter, Begünstigungsverbot, Aufwandsersatz, Ehrenamtspauschale**

- I. Sämtliche Ämter im Club sind Ehrenämter. Die Mitglieder sind für den Club unentgeltlich tätig.
- II. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) in Form eines pauschalen Aufwandsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§13 Rechnungsprüfer**

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### **§14 Mitgliedschaft im BLSV (Fakultative Regelung)**

Einzelne Mitglieder des Clubs sind Mitglied des Bayerischen Lands-Sportverbandes e. V. ( BLSV / Bayerischer Motorsportverband (BMV)). Der Verein erkennt für diese Mitglieder die Satzung und Ordnungen des BLSV/BMV an und stimmt der Übernahme der sich aus der Verbandsmitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen zu.

### **§15 Satzungsänderungen**

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Dies entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.



## §16 Auflösung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen zu gleichen Teilen an die Freiwillige Feuerwehr Ohlstadt und die Schnelleinsatzgruppe der BRK - Bereitschaft Ohlstadt, zur unmittelbaren und ausschließlichen Erfüllung gemeinnütziger Zwecke.

## §17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

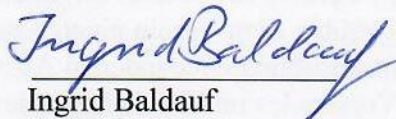
Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten als Club-Mitglied ist Ohlstadt, Gerichtsstand ist Garmisch-Partenkirchen.

Vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 02. Februar 2019 genehmigt.

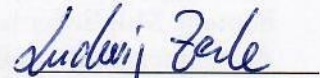
Ohlstadt, den 15.04.2019



Michael Krapf  
(1. Vorsitzender)



Ingrid Baldauf  
(2. Vorsitzende)



Ludwig Zerle  
(Schriftführer)